



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

E-Mail: a.wilhelm@VGDiez.DE

Verbandsgemeindeverwaltung  
Diez  
Fachbereich Planen Bauen Wirtschaftsförderung  
Luise-Seher-Straße 1  
65582 Diez

Bahnhofstraße 32  
56410 Montabaur  
Telefon 02602 9228-0  
Telefax 02602 9228-1800  
dlr-ww-oe@dlr.rlp.de  
www.dlr-westerwald-  
osteifel.rlp.de

28. März 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
GA08_910 Bitte immer angeben!	E-Mail v. 28.02.25	Michael Kien michael.kien@dlr.rlp.de	02602 92281327

## Bauleitplanung

Bebauungsplanentwurf „Solarpark Charlottenberg“ der Ortsgemeinde Charlottenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Fachbehörde für den ländlichen Raum unterstützen die DLR im Rahmen ihrer „Bodenordnungs-Instrumente“ das Bemühen der Landesregierung, die Erzeugung regenerativer Energien auszubauen. Dies sollte jedoch bei keinem Energieträger auf Kosten der im ländlichen Bereich tätigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen bzw. deren Existenz gefährden (so z.B. der Grundsatz 166 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV) oder zu einer markanten Verschlechterung der Agrarstruktur führen.

Als rheinland-pfälzische Siedlungs- und Flurbereinigungsbehörde müssen wir daher auch bei der Neuausweisung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FPVA) die Beachtung dieser Zielsetzung angemessen prüfen.

Im vorliegenden Fall sollen rund 7 Hektar landwirtschaftl. Fläche in einen Solarpark umgewandelt werden. Da es sich gemäß gültigem RROP 2017 tlw. um landwirtschaftl. Vorrangflächen handelt, war ein Zielabweichungsverfahren vorzuschalten. Dies ist zwischenzeitlich, mit positivem Bescheid, erfolgt.

Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob auch bereits frühzeitige Gespräche mit dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt sind, was aus unserer Sicht unerlässlich ist. Denn aus siedlungsbehördlicher Sicht bedauern wir ausdrücklich den durch die Umsetzung des vorliegenden Bauantrags entstehenden weiteren

Verlust an landwirtschaftlicher, der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienender Nutzfläche *von rund 7Hektar*,

Es ist aus fachbehördlicher Sicht daher unerlässlich, dass eine solche frühzeitige Einbindung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt, insbesondere um sicherzustellen, dass kein existenzbedrohender Flächenverlust für den Betrieb entsteht. Nach neuzeitlicher Rechtsprechung ist davon bereits ab einem Flächenverlust von 5% auszugehen.

Wir empfehlen, dazu einen entsprechenden Informations-Nachweis in die Unterlagen aufzunehmen.

Flurbereinigungsbehördlich bestehen keine Bedenken, da durch den Antrag derzeit keine laufenden Verfahren tangiert werden und Planungen zu künftigen Bodenordnungsmaßnahmen für den betroffenen Bereich nicht bekannt sind.

Vorbehaltlich der Kenntnis evtl. benötigter externer Flächen für Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen bestehen, trotz des vorgenannten Bedauerns und des Fehlens des empfohlenen Betriebs-Informations-Nachweises, aus flurbereinigungs- und siedlungsbehördlicher, sowie aus agrarstruktureller Sicht derzeit keine, die Planungen aufhaltenden fachbehördlichen Bedenken.

Wir bitten dennoch um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Michael Kien

## Wilhelm Axel

---

**Von:** Poschmann, Markus (GDKE) <markus.poschmann@gdke.rlp.de> im Auftrag von Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <erdgeschichte@gdke.rlp.de>  
**Gesendet:** Freitag, 28. Februar 2025 09:49  
**An:** Wilhelm Axel  
**Betreff:** AW: Bebauungsplanentwurf „Solarpark Charlottenberg“ der Ortsgemeinde Charlottenberg

Bebauungsplanentwurf „Solarpark Charlottenberg“ der Ortsgemeinde Charlottenberg, Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom: 28.02.2025

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Markus Poschmann

--

Markus Poschmann  
Gebietsreferent, Grabungstechniker  
Erdgeschichtliche Denkmalpflege Standort Koblenz  
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ

**Hausanschrift**  
Niederberger Höhe 1  
56077 Koblenz

**Postanschrift**  
Postfach 2011  
55010 Mainz

Telefon 0261 6675-3032  
Telefax 02616675-3010

[markus.poschmann@gdke.rlp.de](mailto:markus.poschmann@gdke.rlp.de)  
[erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de)  
[www.gdke.rlp.de](http://www.gdke.rlp.de)

---

**Von:** Wilhelm Axel <a.wilhelm@VG DIEZ.DE>

**Gesendet:** Freitag, 28. Februar 2025 08:23

**An:** Hess Rita <r.hess@VG DIEZ.DE>; Scharpf Amalia <a.scharpf@VG DIEZ.DE>; Rücker Elena <e.ruecker@VG DIEZ.DE>; beratung@hwk-koblenz.de; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (baiudbwtoeB@bundeswehr.org) <baiudbwtoeB@bundeswehr.org>; Deutsche Telekom <T-NL-SW-Pti-14-Bauleitplanung@telekom.de>; Dienstleistungszentrum WW OE <dlr-ww-oe@dlr.rlp.de>; Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <erdgeschichte@gdke.rlp.de>; Archaeologie Koblenz, (GDKE) <landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de>; Industrie- und Handelskammer (mt@koblenz.ihk.de) <mt@koblenz.ihk.de>; Koordinationsanfrage Vodafone DE (koordinationsanfragen.de@vodafone.com) <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; Kreisverwaltung (referat60@rhein-lahn.rlp.de) <referat60@rhein-lahn.rlp.de>; Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>; Landesbetrieb Mobilität Diez (postfach.diez@LBBnet.de) <postfach.diez@LBBnet.de>; Landwirtschaftskammer RLP <raumordnung@lwk.rlp.de>; LBM Diez <lbmdi-fg-betrieb@lbm-diez.rlp.de>; office@lgb-rlp.de; Ordnungsamt <ordnung@VG DIEZ.DE>; RegWab.Montabaur@sgdnord.rlp.de; SGD Nord Gewerbeaufsicht (poststelle23@sgdnord.rlp.de) <poststelle23@sgdnord.rlp.de>; Syna GmbH (planung-runkel@syna.de) <planung-runkel@syna.de>; Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus (umlegungsausschuesse\_wwt@vermkv.rlp.de) <umlegungsausschuesse\_wwt@vermkv.rlp.de>; Werke <werke@vgdiez.de>

**Betreff:** Bebauungsplanentwurf „Solarpark Charlottenberg“ der Ortsgemeinde Charlottenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Ortsgemeinde Charlottenberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Planunterlagen können unter der Adresse <https://www.vgdiez.de/beteiligungsverfahren> eingesehen und heruntergeladen werden. Falls Sie darüber hinaus die Planunterlagen in Papierform benötigen, bitten wir um kurzfristige Mitteilung.

Falls Sie sich dementsprechend äußern möchten, erbitten wir Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens. Sollten Sie sich bis dahin nicht geäußert haben, gehen wir davon aus, dass Sie keine entsprechende Äußerung vorbringen möchten.

Ihre erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zu gegebener Zeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Axel Wilhelm  
Fachbereich Planen Bauen Wirtschaftsförderung

---

Verbandsgemeindeverwaltung Diez  
Louise-Seher-Straße 1, 65582 Diez  
Telefon: 0 64 32 / 501-225  
Telefax: 0 64 32 / 501-242  
Internet: [www.vgdiez.de](http://www.vgdiez.de)

---

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Diez nach Art. 13, 14 DS-GVO erhalten Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Diez ([www.vgdiez.de](http://www.vgdiez.de)), oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

---



Verbandsgemeindeverwaltung Diez  
Postfach 13 64  
65572 Diez

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b>	<b>Ansprechpartner / Email</b>	<b>Telefon</b>	<b>Datum</b>
/2022_0931.2	28.02.2025	Achim Schmidt <a href="mailto:achim.schmidt@gdke.rlp.de">achim.schmidt@gdke.rlp.de</a>	0261 6675 3028	26.03.2025

Bitte immer angeben!

Gemarkung **Charlottenberg**  
Projekt **Bebauungsplan "Solarpark Charlottenberg"**

#### **Aufstellung**

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,  
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Betreff Archäologischer Sachstand

#### **Planungsinhalt**

#### **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Im Bereich der Gemarkung Charlottenberg ist durch Einzelfunde eine vorgeschichtliche Besiedlung dieses Höhenrückens anzunehmen. Nördlich des Plangebietes in der Gemarkung Holzappel sind zudem vorgeschichtliche Grabhügel als Indikator von Siedlungen im Umfeld bekannt. Zur Prüfung dieses Sachverhaltes fordern wir eine geomagnetische Untersuchung des Plangebietes. Bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV-Anlagen) kommt es wegen der Rammpfahlgründungen zu einer Vielzahl von Eingriffen in den Untergrund, die bis weit unter den vormaligen Pflughorizont reichen und damit ungestörte und potentiell archäologisch relevante Bodenhorizonte tangieren. Da jedoch der Oberboden bei diesen Pfahlgründung nicht entfernt wird, kann keine baubegleitende Untersuchung des archäologischen Sachstandes erfolgen. Entsprechend käme es zu einer nicht dokumentierbaren Zerstörung von ggf. vorhandenen archäologischen Befunden. Für die Errichtung von FFPV-Anlagen müssen zudem auch Zuananlagen und Trafogebäude errichtet sowie Zufahrts- und Baustraßen, Lagerflächen und Kabelgräben angelegt werden, was zusätzliche Eingriffe in den Untergrund beinhaltet. Die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten“ schließt in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit ein. Entsprechend muss der archäologische Sachstand frühzeitig geprüft werden. Dies erfolgt mittels einer nichtinvasiven geophysikalischen Untersuchung. Die Ergebnisse

dieser Untersuchung dienen zur Definition von Konfliktbereichen, innerhalb derer bestimmte Anforderungen an die Beschaffenheit der Gründung formuliert werden.

Ist von Seiten des Vorhabenträgers eine geophysikalische Untersuchung hinsichtlich Kampfmittel geplant, können diese Ergebnisse ggf. für eine Ansprache hinsichtlich archäologischer Befunde genutzt werden. Allerdings ist hierfür eine vorherige Abstimmung mit der Landesarchäologie notwendig. Sofern von Seiten einer Fachfirma für Kampfmittelortung Sondagen im Plangebiet geplant werden, muss der Termin dieser Bodeneingriffe mit der Landesarchäologie abgestimmt werden.

#### **Überwindung / Forderung:**

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

#### Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

##### **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie im Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographisch-geographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

#### Erläuterung Überwindungen / Forderungen

##### **Bekanntgabe des Erdbaubeginns**

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.

##### **Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion**

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf § 21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des § 13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte ([erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de)) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege ([geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de](mailto:geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de)) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Achim Schmidt', written over a light blue rectangular background.

LANDESARCHÄOLOGIE

Achim Schmidt

# Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

- Untere Landesplanungsbehörde -



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung Diez  
Postfach 1364  
65572 Diez

Per Mail an:  
[a.wilhelm@vgdiez.de](mailto:a.wilhelm@vgdiez.de)

Aktenzeichen:

6/60-III – 17/25

Sachbearbeiter:

Frau Dunja Fuchs

Durchwahl:

02603/972 353

Telefax:

02603/972 6 353

Zimmer:

320

Email:

Dunja.Fuchs@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

28.03.2025

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Entwurf des Bebauungsplans "Solarpark Charlottenberg" in der Ortsgemeinde Charlottenberg

### Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 28.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v. g. Schreibens. Nach Durchsicht der Unterlagen haben wir folgende Anregungen zur Planungsabsicht vorzutragen:

#### Untere Naturschutzbehörde:

##### Textliche Festsetzung

Wenn die geplante Hecke auch als Ausgleich dienen soll, ist diese mindestens dreireihig auszuführen. Vorzugsweise ist auf eine möglichst dornenreiche Artzusammensetzung der Hecke zu achten (Zielarten: diverse Insekten, Neuntöter,...). Hinsichtlich der Leuchtmittel sollten für eine insektenfreundliche Beleuchtung Leuchtmittel mit möglichst geringem Blauanteil (1.800 – 2.400 K) gewählt werden. Da die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel eine Gefahr für Insekten darstellt, sollten geschlossene Lampengehäuse verwendet werden.

##### Begründung

Die Rückführung des extensiven Grünlands nach Ablauf des Eingriffs wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Wenn das Grünland über viele (in der Regel 25 Jahre) extensiv genutzt wird, stellen sich dort naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume ein, die eine hohe artenschutzrechtliche Relevanz aufweisen können. Durch die Entfernung von artenreichem Grünland können dann artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, auch wenn die Ausgleichsverpflichtung nach Rückbau des Eingriffs entfällt.

<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr  oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>Email:</b> information@rhein-lahn.rlp.de <b>Internet:</b> www.rhein-lahn-kreis.de <b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems Postbank Frankfurt Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G.	IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	---	--

## Allgemein

Aussagen zum Naturschutz lassen sich erst nach Erhalt des Umweltberichts treffen. Zudem sind derzeit die artenschutzrechtlichen Belange noch in Klärung. Eine abschließende Stellungnahme ist somit beim derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

## Untere Landwirtschaftsbehörde:

Die Untere Landwirtschaftsbehörde verweist auf ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2022 im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung:

*Bei den für die Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen in der Gemarkung Charlottenberg handelt es sich um Ackerland mit der Ertragsmesszahl 41. Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich in der Erosionsstufe ccw1 und ist somit als leicht erosionsgefährdet zu bewerten.*

*Die Flächen werden zurzeit von einem konventionell wirtschaftenden Landwirt ackerbaulich genutzt.*

*In der Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPIG wird zwar auf die Möglichkeit einer Unternutzung der Flächen als Dauergrünland verwiesen, jedoch ist diese allenfalls in Form einer Schafbeweidung denkbar.*

*Die Nutzung als Rinder- oder Pferdeweide scheidet aus, ebenso eine Nutzung als Mahd.*

*Freiflächen, auf denen eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen erfolgt, sind im Sinne der Agrarfördermaßnahmen zukünftig nur dann zuwendungsfähig, wenn es sich um Agri-Photovoltaikanlagen handelt, bei denen der landwirtschaftlich nutzbare Anteil der Fläche um nicht mehr als 15 % verringert wird.*

*Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, so entsteht dem betroffenen Landwirt neben dem Ertragsausfall auch ein finanzieller Verlust aufgrund Reduzierung der Fördermittel.*

*Aus den genannten Gründen wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde kritisch bewertet.*

Inhaltlich ist lediglich der Hinweis zu geben, dass zukünftig eine Förderung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht mehr an die 85 %-Grenze gebunden ist, sondern die tatsächlich durch Photovoltaik genutzte Fläche abzuziehen ist. Grundsätzlich ist die Förderung jedoch auf Agri-Photovoltaik-Anlagen nach DIN SPEC 91434:2021-05 begrenzt. Der Bau einer solchen Anlage ist im vorliegenden Fall unseres Erachtens nicht vorgesehen.

## Untere Wasserbehörde:

Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht ist folgendes auszuführen:

Durch die Planung werden Oberflächengewässer, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete nicht berührt. Weiterhin sind in diesem Bereich keine Altlasten kartiert oder Wasserrechte vergeben.

Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass für die **gezielte** Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sowie in das Grundwasser jeweils ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzureichen ist. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser über eine breitflächige dezentrale Versickerung in den Untergrund erfolgen. Daher ist hierfür **keine** wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers entspricht dem Grundsatz der Abwasserbeseitigung nach § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Hinweisend teilen wir Ihnen mit, dass die Versickerung ausschließlich über die belebte Bodenzone zu erfolgen hat. Eine unterirdische Versickerung (z.B. über Rigolen) ist nicht zulässig. Des Weiteren darf gem. § 37 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher gelegenen Grundstücks behindert werden. Ferner darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Entsprechend der vorliegenden Planung werden die technisch erforderlichen Wechselrichter sowie Trafostation(en) errichtet. Sollte in diesem Zusammenhang der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen erforderlich werden, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Für die in Rede stehenden Bebauungsplanentwurf bestehen aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



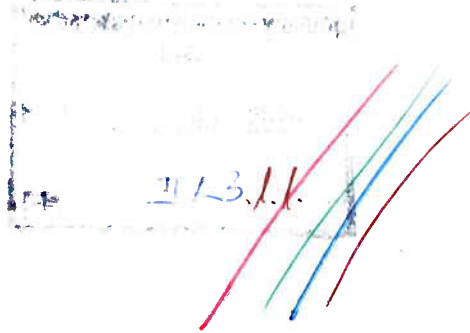
(Dunja Fuchs)



**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
DIEZ**

Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Diez  
Louise-Seher-Straße 1  
  
65582 Diez



Neue Postanschrift ab  
17.02.2025:  
Landesbetrieb Mobilität  
Diez  
Postfach 20 13 65  
56013 Koblenz

Ihre Nachricht:  
vom 28.02.2025

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
Bbp Solarpark Charlotten-  
berg IV/40

Ansprechpartner(in):  
Birgit Otto  
E-Mail:

Durchwahl:  
+49 6432 92006 5440  
Fax:

Datum:  
24. März 2025

Birgit.Otto@lbm-  
diez.rlp.de

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Charlottenberg“ der Ortsgemeinde Charlottenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.02.2025 haben Sie uns um Stellungnahme zu der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Charlottenberg gebeten.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Charlottenberg direkt an der freien Strecke der K 22.

Wir bitten die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange zu berücksichtigen:

1. Für bauliche Anlagen im Zuge der freien Strecke der K 22 ist die gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) vorgesehene Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße, zwingend einzuhalten. Dieser Abstand gilt auch für etwaig vorgesehene Werbeanlagen.  
Die Lage der geplante Zaunanlage sowie deren Abstand zum Fahrbahnrand der Kreisstraße ist aus diesem Grund ebenfalls vor Errichtung zwingend mit uns abzustimmen.
2. Eventuelle Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mittels geeigneter Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

Besucher:  
Goethestraße 9  
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0  
Fax: 06432 / 92006-5999

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:  
Franz-Josef Theis  
Stellvertreter:  
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

3. Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikanlagen ist sicherzustellen, dass die Solarmodule so errichtet und geneigt werden, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der K 22 sowie der zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ebenfalls benachbarten K 23 ausgeschlossen ist. Ein entsprechendes Gutachten über diesen Nachweis ist dem Straßenbaulastträger vorzulegen.

4. Die verkehrliche Erschließung soll außerhalb der Ortsdurchfahrt über die K 22 sowie die im Norden angrenzenden Wirtschaftswege erfolgen.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auf folgendes hinweisen:

Während im Bereich von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Anlage von Zufahrten Teil des Gemeingebrauchs ist, ist die Anlage bzw. Nutzung von Zufahrten **außerhalb der geschlossenen Ortslage** nicht mehr dem Gemeingebrauch zugeordnet, sondern als Sondernutzung zu betrachten. Dies regelt § 41 in Verbindung mit § 43 des Landesstraßengesetzes (LStrG).

Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass für die freien Strecken der klassifizierten Straßen grundsätzlich deren Verbindungsfunktion sowie ein reibungsloser und sicherer Verkehr gewährleistet werden soll, der durch Zufahrten beeinträchtigt werden könnte.

Unmittelbare und mittelbare Zufahrten im Außenbereich zu klassifizierten Straßen, die der Erschließung baulicher Anlagen dienen, führen wegen Ein- und Ausfahrverkehr typischerweise zu Verkehrsgefährdungen und zu Erschwerungen des Verkehrsflusses.

Demzufolge bedürfen solche Zufahrten an der freien Strecke der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Dies gilt auch für die Benutzung vorhandener Wirtschaftswege, wenn diese einem höheren oder andersartigen Verkehr eröffnet werden sollen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß Ziffer 4.2 (Erschließung) der vorgelegten Planunterlage soll die verkehrliche Erschließung über die K 22 sowie die im Norden angrenzenden Wirtschaftswege erfolgen. Der im Norden angrenzende Wirtschaftsweg Flur 2, Flurstück 1, mündet in die freie Strecke der K 22 ein.

Aufgrund der bereits dargelegten möglichen Verkehrsgefährdungen im Bereich klassifizierter Straßen durch die Anlage bzw. die Nutzung von Wirtschaftswegen muss der Vorhabenträger die Zufahrten bündeln. Das bedeutet, dass die verkehrliche Erschließung zur Realisierung und späteren Unterhaltung des Plangebietes nur über eine zentrale Zufahrt im Bereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges an das überörtliche Straßennetz zu erfolgen hat.

Die konkrete verkehrliche Erschließung ist zwingend mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen und in der Planurkunde darzustellen. Eventuell erforderliche Änderungen im Einmündungsbereich Kreisstraße/Wirtschaftsweg sind hinsichtlich der Lage und näheren technischen Ausgestaltung, insbesondere bezüglich der Längsneigung, Anbindungsradien, Sichtflächen, Entwässerung etc. rechtzeitig vorher unter Vorlage geeigneter Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen.

Für die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag durch den Bauherrn/Investor beim Landesbetrieb Mobilität Diez zu stellen.

Diese Antragstellung entfällt, sofern der Landesbetrieb Mobilität Diez in einem Bauantragsverfahren für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage beteiligt wird. In diesem Fall wird die Sondernutzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgesprochen.

5. Dem Straßengelände – insbesondere den offenen Gräben - dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.

Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der K 22 dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nicht verändert werden.

6. Aus landespflegerisch-planerischer Sicht weisen auf folgendes hin:  
Im Rahmen des Ausbaus der K23 wurde als artenschutzrechtliche Maßnahme (Amphibien) ein Ersatz-Laichgewässer angelegt, das über den Bärensee gespeist wird. Die für die PV-Freiflächenanlage vorgesehene Fläche liegt westlich und topografisch höher als der Bärensee bzw. das Ersatz-Laichgewässer. Unsere Maßnahmen sind dadurch nicht direkt betroffen. Allerdings befindet sich die Anlage innerhalb des Einzugsgebiets des Bärensees, über den auch das Laichgewässer gespeist wird. In der uns im Rahmen der in 2022 erfolgten landesplanerischen Prüfung zur Verfügung gestellten „Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz mit integriertem Zielabweichungsverfahren- Charlottenberg PV-Freiflächenanlage“ wurde von einer geringen Flächenversiegelung ausgegangen (s. S.7). Wir hatten seinerzeit in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass, sollte sich im Rahmen der notwendigen Baugrunduntersuchung / weiteren Planung eine Erhöhung des Versiegelungsgrades ergeben, zu belegen ist, dass dadurch die Speisung des Bärensees und damit auch unseres Laichgewässers nicht beeinträchtigt werden. In dem nun vorgelegten Bebauungsplan finden sich hierzu keine Aussagen. Wir bitten daher um Mitteilung, ob unsere bereits in 2022 dargelegten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der jetzigen Planung berücksichtigt wurden.

Ausschnitt „Übersichtskarte – Anlage eines Ersatzlaichgewässers, Stand 2014“ (nachrichtliche Darstellung PV-Anlagenfläche in blau)



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto





# ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Diez  
Louise-Seher-Straße 1  
65582 Diez

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon +49 6131 9254 0  
Telefax +49 6131 9254 123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

27.03.2025

**Mein Aktenzeichen** Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 28.02.2025  
3240-1191-22/V2  
kp/sdr

**Telefon**

## Bebauungsplan "Solarpark Charlottenberg" der Ortsgemeinde Charlottenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

### **Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Charlottenberg" im Bereich des auf Blei, Eisen, Kupfer und Zink verliehenen Bergwerksfeldes "Holzappel" liegt. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Ortsgemeinde Laurenburg, Hauptstraße 40 in 56379 Laurenburg.

Im Bergwerk "Holzappel" erfolgte ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Roherzen. Aus den vorhandenen Unterlagen geht jedoch hervor, dass sich die Grubenbaue des Bergwerkes nicht im Planungsbereich befinden.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.





Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. –schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ortsgemeinde Laurenburg in Verbindung zu setzen.

## **Boden und Baugrund**

### **– allgemein:**

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.



### **- mineralische Rohstoffe:**

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

### **Geologiedatengesetz (GeoldG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder  
Direktor

Verbandsgemeindeverwaltung  
Diez  
Louise-Seher-Straße 1  
65582 Diez

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/in / E-Mail	Telefon	
14-07.02.01	11.03.2025	Johannes Maur	0261 91593-245	1. April 2025
Bitte immer angeben!		Email A.Wilhelm	johannes.maur@lwk-rlp.de	

Per Email: [a.wilhelm@vgdiez.de](mailto:a.wilhelm@vgdiez.de)

## **Bebauungsplanentwurf „Solarpark Charlottenberg“ der Ortsgemeinde Charlottenberg**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz ist durch Sie an dem Bebauungsplanentwurf „Solarpark Charlottenberg“ der Ortsgemeinde Charlottenberg beteiligt und um Stellungnahme gebeten worden.

Seitens der Landwirtschaftskammer sehen wir die Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage an diesem Standort sehr kritisch. Die vorgesehene Fläche besitzt überdurchschnittlich gute Bodenqualitäten. Die Darstellung im Regionalplan erfüllt alle Voraussetzungen für die Einstufung als landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsflächen.

An die Abweichung vom Vorrang Landwirtschaft werden nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und der Praxis in Rheinland- Pfalz hohe Anforderungen gestellt. Diese sind im vorliegenden Fall nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir u.a. auf den „Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Besonderheit, dass der Vorrang Landwirtschaft im Regionalplan von weiteren Darstellungen im Regionalplan überlagert ist. Dies ändert nach unserer Auffassung nichts an der Qualität des Vorrangs Landwirtschaft und kann daher auf diesem Weg nicht überwunden werden.

Insbesondere verweisen wir auf eine flächendeckende und konsequente Alternativenprüfung für das Gebiet des Flächennutzungsplans. Erst wenn andere geeignete Flächen nicht nachgewiesen werden

können, ist eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung möglich. Wir möchten betonen, dass der „Suchraum“ der Verbandsgemeinde Diez hierfür die notwendige Kulisse ist. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz kann der avisierten Zielsetzung, den Anteil regenerativer Energie zu erhöhen, vom Grundsatz her Verständnis entgegenbringen. Gleichwohl ist aus landwirtschaftlicher Sicht bei allen Planungen, d.h. auch durch den Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig auszuschließen, dass der bäuerlichen Landwirtschaft ihre Produktionsgrundlage entzogen wird, durch überregionale Investoren Bodenmärkte negativ beeinflusst werden und es aufgrund der ohnehin durch andere Raumnutzungsansprüche (z .B. naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu einer verminderten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher nutzbarer Flächen und bodenrechtlichen Spannungen kommt.

Dies ist angesichts der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) mit einer Gesamtfläche von rund 7,3 ha keinesfalls mehr auszuschließen. Umso mehr Anlass ist darauf hinzuweisen, dass vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte belastbar nachgewiesen sein muss, dass die o. a. Zielsetzung nicht an anderer Stelle zur Umsetzung gebracht werden kann.

Uns ist es nicht bekannt, dass nach G 166 nachweislich alle Potentiale von alternativen Standorten, die nicht zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen, zu erschließen und zu nutzen sind, erbracht wurden. Hierzu zählen insbesondere:

- Alle Konversions- und Deponieflächen
- Alle Dachflächen einer Kommune
- Gebäude der öffentlichen Hand
- Überdachung von Parkplatzflächen
- Industriebrachen
- Bereits ausgewiesene Gewerbestandorte

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Ortsgemeinde Charlottenberg liegt bei 37. Als ertragsschwach können nur Standorte angesehen werden, die weniger als die durchschnittlichen Werte erreichen. Gemäß den uns vorliegenden Daten liegt die Bodengüte in den geplanten Bereichen überwiegend bei durchschnittlich 43. Dies bildet somit gute Bodenverhältnisse für die Region ab. Die Fläche ist somit nicht als ertragsschwach zu bewerten.

Die oben benannten Flächen werden im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorrang- und Vorbehaltsflächen Landwirtschaft ausgewiesen. Die Argumentation, dass die Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben, weisen wir strikt zurück. Die Nutzung der Flächen zwischen und unter den Modulen hat mit moderner Landwirtschaft nichts zu tun, sondern ist als Landespflege zu bezeichnen. Des Weiteren stellen sich Alternativen die nicht dem Vorrang- oder Vorbehalt Landwirtschaft unterliegen.

Zudem verwehren wir uns vor der Argumentation, dass die Flächen nach der Nutzungsaufgabe der FFPV wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Die derzeitige Rechtslage stellt diesen Umstand erheblich in Frage. Zudem weist der Flächennutzungsplan den Standort dauerhaft als Sondergebiet aus. Ebenso hat der Bebauungsplan keine zeitliche Befristung. Landwirtschaftliche Betriebsleiter, die heute die Flächen bewirtschaften, werden in ihrem Arbeitsleben den Abbau der Solaranlagen voraussichtlich nicht erleben. Zudem ist davon auszugehen, dass auch über diesen Zeitraum hinaus an dieser, dann bereits bauleitplanerisch gesicherten Stelle, Energie

erzeugt werden soll. Es ist daher zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar, dass die Fläche wieder in der bisherigen Art und Weise als Ackerland und Grünland genutzt werden kann. Insgesamt ist aus unserer Sicht die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

Jede Gemeinde trägt die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung. Die Wahrnehmung „aller“ örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt wie es im G 26 beschrieben ist, aber auch die besondere Funktion Landwirtschaft, wie im G 27 beschrieben, soll in Gemeinden stattfinden in denen die Landwirtschaft oder die Tierhaltung in der Fläche auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb von besonderer Bedeutung ist und deren Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Bauleitplanung angemessen gesichert werden soll. Hierbei ist auch die notwendige Weiterentwicklung im Bereich der landwirtschaftlichen „flächengebundenen“ Tierhaltung zu berücksichtigen.

Die flächengebundene Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen widerspricht im Auge des Unterzeichners in vielen Punkten dem Gedanken des Umweltschutzes, der flächengebundenen Landwirtschaft und dem Punkt G 27 im LEP IV, die besondere Funktion der Freizeit / Erholung als landschaftsprägender Eingriff und störender Faktor im Bereich der landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung über die Voraussetzungen für eine ökologisch und sozial verträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs. In Bezug auf Fremdenverkehr haben sich aus Sicht des Unterzeichners in den letzten Jahren auf den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben über Ferienwohnungen, Ferien auf dem Bauernhof, weitere wichtige Standbeine und Einkommensquellen entwickelt. Erholungswirksame landschaftliche Eigenarten sind zu erhalten und zu pflegen.

Des Weiteren dient die besondere Funktion Freizeit / Erholung zudem der verbindlichen Abgrenzung, inneren Differenzierung und Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus. Demzufolge ist jede Gemeinde selbstverantwortlich für Ihre landschaftsprägende Bauleitplanung die ein „Alleinstellungsmerkmal“ zerstören kann und somit die vorhandene Kulturlandschaft. Eine Kulturlandschaft im heutigen Sinne ist in jeder Region, Gemeinde anders, aber vor allem geprägt durch eine funktionierende ortsansässige Landwirtschaft, die nicht nur im LEP IV ihren Vorrang oder Vorbehalt (Z120) haben muss, sondern wie alle anderen ihre Grundsätze und Ziele als erhaltenswert und verpflichtend ansieht.

Diese im oberen Teil beschriebenen Ziele und Grundsätze, sind nach Ansicht des Unterzeichners, „Verpflichtungen des Handelns“ und durchlaufen das ganze LEP IV. Im Weiteren gehen die Grundsätze 85- 89 sowie das Ziel 87 weiter darauf ein und zeigen ausführlich die „Selbstverantwortung“ jeder Gemeinde mit ihrem Lebensraum auf.

Der im Landesentwicklungsplan IV aufgeführte Punkt 4.4.1 geht im speziellen nochmals auf die Ziele und Grundsätze der Landwirtschaft und des Weinbaues ein. Im speziellen G119- 123 und Z 120 zeigen die landesweit bedeutsamen Bereiche der Landwirtschaft und die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in den regionalen Raumordnungsplänen auf. Die Kulturlandschaft im Rhein- Lahn - Kreis hat sich umso mehr in den letzten Jahrzehnten zu einer flächengebundenen Tierproduktion entwickelt. Umso mehr sind diese Betriebe abhängig von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsflächen, die ihnen nicht über Bauleitplanung entzogen werden darf.

Für die Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen, sind seit der Beschlussfassung des Regionalen Raumordnungsplanes veränderte Tatsachen und Erkenntnisse erforderlich, die bei Aufstellung noch nicht erkennbar waren. Die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien, sowie die darunterfallende Möglichkeit Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu errichten, ist seit langem bekannt, die bevorzugten und im Rahmen des EEG geförderten Bereiche, sind abgegrenzt. Es wurden keine weiteren neuen Hinweise zum Themenfeld erneuerbare Energien aufgenommen, sodass sich nach unserer Auffassung keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse in Bezug auf die erneuerbaren Energien

in der Darstellung des Regionalen Raumordnungsplanes ergeben haben. Der Versuch die fachliche Festlegung der Vorrangbereiche zu untergraben ist nicht zielführend, zumal an anderer Stelle gerade mit dem landwirtschaftlichen Vorrang als Ausschlusskriterium argumentiert wird (Autobahnen). Die Überplanung eines Vorrangbereiches zeigt den willkürlichen Umgang mit dem Ziel des landwirtschaftlichen Vorranges. Des Weiteren wurden nun an Autobahnen und Bahngleisen Privilegierte Bereiche im 200m Korridor freigegeben und des Weiteren werden in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes festgesetzte Gebiete dargestellt um nicht mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft zu kollidieren.

Darüber hinaus sollen die Abweichungen nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Die Flächen wurden überwiegend aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit und agrarstrukturellen Bedeutung als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt. Es besteht demnach eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft diese ertragsreichen Flächen und abgestimmten Standorte für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und bereitzustellen. Es wurden raumplanerisch bereits erhebliche Abstriche beim Schutz hochwertiger Böden (auch hohe Ertragsmeßzahl) gemacht, indem man um Siedlungsgebiete Pufferflächen ausgewiesen hat, um notwendige Entwicklungen der Gemeinden und Städte nicht zu blockieren.

Der FFPV-Leitfaden erläutert, dass die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden soll. In einzelnen Kommunen können dann auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPV-Anlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, wenn dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu LEP IV, G 166 c). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder **insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche** in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele zu beachten und die jeweiligen Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, hier insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen. Zwar kommen dem überragenden öffentlichen Interesse und der Dienlichkeit der erneuerbaren Energien in Bezug auf die öffentliche Sicherheit auch im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonderes, gesteigertes Gewicht zu. Eine solche Abwägung muss jedoch weiterhin vorgenommen werden.

Dabei sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht nicht gewahrt, wenn mehr als die vorgenannten Flächenanteile in Anspruch genommen werden. Zudem sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu berücksichtigen, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden (§§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b, 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Insoweit sind nach §1 BauGB die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet, bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Interessen **gerecht** gegeneinander abzuwägen und die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen. Gerade die Ernährungssicherheit gewinnt angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage immer mehr an Bedeutung. Die Belange der Landwirtschaft sind somit auch im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen und zu wahren.

Die unteren und oberen Landesplanungsbehörden werden gebeten, bei der Beteiligung an der Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Bauleitpläne auf die Berücksichtigung vorstehender Ausführungen im Zuge der Abwägung zu achten und bezüglich der Thematik zu sensibilisieren

Die Ausweisung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet hat keine unmittelbare Auswirkung auf eine Vorrang- u. Vorbehaltsausweisung auf der Planungsebene des Regionalplanes. Die geplanten 7,3 ha Photovoltaik in Charlottenberg sind circa 28% der Gesamtackerfläche. Etwa 39,9% der Gemarkung sind Ackerland (30,4190 ha insgesamt). Somit ist der benannte Verlust an Ackerland in der Gemarkung mit fast 30 % als zu hoch einzustufen.

Die Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherung sind keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Antragstellers und stellen somit keine objektiven raumrelevante Abwägungskriterien dar. Gerade aus landwirtschaftlicher Sicht haben zusammenhängende Wirtschaftseinheiten eine herausragende agrarstrukturelle Bedeutung, da die Flächengröße einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringt und die Bewirtschaftbarkeit großer Gewannenblöcke dauerhaft ökonomisch sinnvollmöglich ist. Dies ist Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit in den Regionen. Die Planung greift in die landwirtschaftlichen Strukturen ein und erzeugt so neben dem direkten Landentzug zusätzlich noch weitere Verschlechterung der Agrarstruktur.

Wir halten es für erforderlich, dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier ist ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermerkt. Dazu zählen nach unserer Auffassung auch alle Potenziale von Dachflächen in einer Kommune, hier speziell die Gebäude in öffentlicher Hand, in der Verwendung für PV zu überprüfen. Die Aussage, dass diese Flächen in der Regel nicht ausreichend sind, sind in diesem Zusammenhang viel zu allgemein abgehandelt.

Gemäß G 166 c neu soll die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden. Zu diesem Grundsatz wird in dem vorliegenden Antrag keine Aussage getroffen, wie das vorgegebene Monitoring erfolgen soll.

Aus den oben benannten Gründen, lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt, die Planung in der Form, Größe und Lage ab.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Johannes Maur



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Diez  
Louise-Seher-Straße 1**

**65582 Diez**

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Kirchstraße 45  
56410 Montabaur  
Telefon 02602 152-0  
Telefax 02602 152-4100  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

06.03.2025

**Mein Aktenzeichen**  
33-1/00/27.4  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
28.02.2025

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Martin Hoffmann  
Martin.Hoffmann@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
02602 152-4165  
0261 120-884165

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Charlottenberg;  
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Charlottenberg“ -  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die OG Charlottenberg beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung eines Solarparks.

Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete und kartierte Altablagerungsflächen sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Nordöstlich, außerhalb des Planbereiches, befindet sich in der Gemarkung Holzappel ein kleiner Feuchtbereich, bei dem ein namenloses Gewässer III. Ordnung, der Zufluss zum sogenannten Bärensee, beginnt. Auswirkungen auf das Gewässer sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach der aktuellen **Sturzflutgefahrenkarte** des Landes ist bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), der etwa einem 100-jährlichen Ereignis entspricht, im nördlichen Randbereich des Plangebietes mit einer Gefährdung zu rechnen.

1/2

**Kernarbeitszeiten**  
Mo.-Fr.: 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ICE-Bahnhof Montabaur  
Linien 460, 462, 480, 481  
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

**Parkmöglichkeiten**  
hinter dem Dienstgebäude  
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,  
Parkplatz Kalbswiese an der Fröschpfortstraße



Es ist darauf hinzuweisen, dass nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.

**Bodenschutzrechtliche Belange** wurden auf Grund bislang fehlender Datenerhebungen im Hinblick auf Gefahren durch Altbergbau oder Altstandorte nicht überprüft. Soweit im Aufstellungsverfahren in der Gemeinde Altbergbaugebiete bekannt werden, empfehlen wir dringend frühzeitig das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zu beteiligen. Informationen hinsichtlich früherer Nutzungen und damit möglicher Altstandorte liegen ggf. in den Gewerberegistern oder bei den Regionalstellen der Gewerbeaufsicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Martin Hoffmann)

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

Verbandsgemeindeverwaltung Diez  
Louise-Seher-Straße 1  
65582 Diez

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH  
Steedener Hauptstraße 1 a  
65594 Runkel

**Operative Netzplanung Rhein-Lahn**

Ansprechpartner: Peter Rompel  
T: +49 6482 9125 123  
F:  
E: peter.rompel@syna.de

Runkel, 4. März 2025

**Bebauungsplan „Solarpark Charlottenberg“  
hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben, mit dem Sie uns über die obengenannte Projektierung informierten und nehmen als zuständiger Netzbetreiber der örtlichen Stromversorgungsanlagen wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die unmittelbar angrenzend zum Geltungsbereich verlaufenden vorhandenen Erdkabel unseres Versorgungsnetzes hin.

Diese Versorgungsanlagen müssen in Ihrem Bestand erhalten bleiben.

Auch verweisen wir auf die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.).

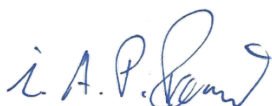
Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH abzuholen.

Die Anknüpfung an das Stromversorgungsnetz richtet sich nach der tatsächlichen Einspeiseleistung der PV-Anlage und wird dem Errichter der Anlage nach Antragstellung an den Netzbetreiber benannt. Für die Verlegung der dazu erforderlichen Kabel ist eine gesicherte Leitungstrasse erforderlich.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH



Peter Rompel



Sebastian Geis

## Wilhelm Axel

---

**Von:** K.Barth@telekom.de  
**Gesendet:** Dienstag, 11. März 2025 18:19  
**An:** Wilhelm Axel  
**Betreff:** AW: Bebauungsplanentwurf „Solarpark Charlottenberg“ der  
Ortsgemeinde Charlottenberg  
**Anlagen:** Charlottenberg Bebauungsplan Solarpark Charlottenberg.pdf; KSA.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: [planauskunft.mitte@telekom.de](mailto:planauskunft.mitte@telekom.de). Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: [Dominik.Speier@telekom.de](mailto:Dominik.Speier@telekom.de)) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: [Elmar.Seibert@telekom.de](mailto:Elmar.Seibert@telekom.de)).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Karl-Heinz Barth**

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Südwest  
Karl-Heinz Barth  
PTI14  
Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz  
+49 261 490-6523 (Tel.)  
+49 521 5224-5474 (Fax)  
E-Mail: [k.barth@telekom.de](mailto:k.barth@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

Grosse Veränderungen fangen klein an — Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

---

**Von:** Wilhelm Axel <a.wilhelm@VG DIEZ.DE>

**Gesendet:** Freitag, 28. Februar 2025 08:23

**An:** Hess Rita <r.hess@VG DIEZ.DE>; Scharpf Amalia <a.scharpf@VG DIEZ.DE>; Rücker Elena <e.ruecker@VG DIEZ.DE>; beratung@hwk-koblenz.de; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (baiudbwtoeB@bundeswehr.org) <baiudbwtoeB@bundeswehr.org>; FMB T NL Südwest PTI 14 Bauleitplanung <T-NI-Sw-Pti-14-Bauleitplanung@telekom.de>; Dienstleistungszentrum WW OE <dlr-ww-oe@dlr.rlp.de>; GDKE Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) <erdgeschichte@gdke.rlp.de>; GDKE Landesarchäologie <landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de>; Industrie- und Handelskammer (mt@koblenz.ihk.de) <mt@koblenz.ihk.de>; Koordinationsanfrage Vodafone DE (koordinationsanfragen.de@vodafone.com) <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; Kreisverwaltung (referat60@rhein-lahn.rlp.de) <referat60@rhein-lahn.rlp.de>; Landesamt für Denkmalpflege <geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de>; Landesbetrieb Mobilität Diez (postfach.diez@LBBnet.de) <postfach.diez@LBBnet.de>; Landwirtschaftskammer RLP <raumordnung@lwk.rlp.de>; LBM Diez <lbmdi-fg-betrieb@lbm-diez.rlp.de>; office@lgb-rlp.de; Ordnungsamt <ordnung@VG DIEZ.DE>; RegWab.Montabaur@sgdnord.rlp.de; SGD Nord Gewerbeaufsicht (poststelle23@sgdnord.rlp.de) <poststelle23@sgdnord.rlp.de>; Syna GmbH (planung-runkel@syna.de) <planung-runkel@syna.de>; Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus (umlegungsausschuesse\_wwt@vermkv.rlp.de) <umlegungsausschuesse\_wwt@vermkv.rlp.de>; Werke <werke@vgdiez.de>

**Betreff:** Bebauungsplanentwurf „Solarpark Charlottenberg“ der Ortsgemeinde Charlottenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Ortsgemeinde Charlottenberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1

Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Planunterlagen können unter der Adresse <https://www.vgdiez.de/beteiligungsverfahren> eingesehen und heruntergeladen werden. Falls Sie darüber hinaus die Planunterlagen in Papierform benötigen, bitten wir um kurzfristige Mitteilung.

Falls Sie sich dementsprechend äußern möchten, erbitten wir Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens. Sollten Sie sich bis dahin nicht geäußert haben, gehen wir davon aus, dass Sie keine entsprechende Äußerung vorbringen möchten.

Ihre erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zu gegebener Zeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Axel Wilhelm  
Fachbereich Planen Bauen Wirtschaftsförderung

---

Verbandsgemeindeverwaltung Diez  
Louise-Seher-Straße 1, 65582 Diez  
Telefon: 0 64 32 / 501-225  
Telefax: 0 64 32 / 501-242  
Internet: [www.vgdiez.de](http://www.vgdiez.de)

---

Datenschutzhinweis:  
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Diez nach Art. 13, 14 DS-GVO erhalten Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Diez ([www.vgdiez.de](http://www.vgdiez.de)), oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

---

## Wilhelm Axel

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. März 2025 15:19  
**An:** Wilhelm Axel  
**Betreff:** Stellungnahme S01421730, VF und VDG, Ortsgemeinde  
Charlottenberg, Bebauungsplanentwurf „Solarpark Charlottenberg“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Zurmaiener Straße 175 \* 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Diez - Axel Wilhelm  
Louise-Seher-Straße 1  
65582 Diez

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01421730  
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com  
Datum: 06.03.2025  
Ortsgemeinde Charlottenberg, Bebauungsplanentwurf „Solarpark Charlottenberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.02.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.